

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Fichthorn GmbH & Co. KG – Nordstraße 20 – 58332 Schwelm

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant (Fichthorn) und Käufer richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wurde. Unsere Angebote sind stets freibleibend.

2. Preis/e

Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer. Jede in der Zeit zwischen Angebot und der Lieferung eintretende Änderung der Kalkulationsunterlagen, wie z. B. die Erhöhung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Löhne und Gehälter, berechtigen uns eine Erhöhung der im Angebot oder Vertragsabschluss genannten Preise zu verlangen.

3. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Sie werden spätestens dann verbindlich, wenn wir diesen nicht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang widersprechen. Ändert sich der Liefergegenstand im Rahmen der Zumutbarkeit in Konstruktion und Ausführung, so sind die sich dabei ergebenden Auswirkungen, hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten einvernehmlich zu regeln.

4. Lieferung

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Pflichten des Käufers, wie z. B. die Leistung von Anzahlungen. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Zu Über- oder Unterlieferungen bis zu $\pm 20\%$ der zu liefernden Menge sind wir bei Anfertigungswaren berechtigt, ebenso zu Teillieferungen. Bei Bestellungen und/oder Abrufen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, sind wir berechtigt, das Vormaterial für die gesamte Bestellmenge zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen; Änderungswünsche des Bestellers können in diesen Fällen nicht berücksichtigt werden. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwer wiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt auftreten, in denen wir uns in Verzug befinden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten.

5. Schutzrechte und Werkzeuge

An Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, so sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes, die von uns gefertigt werden, bleiben, sofern nicht anders vereinbart, unser Eigentum, auch wenn dem Käufer anteilige Kosten hierfür berechnet werden. Eine Aufbewahrungspflicht für Werkzeuge haben wir nicht.

6. Zahlung

Die Rechnung wird vom Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt und ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zahlungseingänge werden stets auf die Tilgung der ältesten fälligen Schuldposten und zwar zuerst auf evtl. Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptsumme angerechnet. Bei Zahlungsverzug, der mit Ablauf des festgelegten Zahlungszieles ohne besondere Mahnung eintritt, werden wir Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über den jeweils geltenden Basissatz berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Eine Konzernverrechnung ist zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt und künftig anstehenden Forderungen, die wir aus den jeweiligen Geschäftsbeziehungen haben, restlos erfüllt sind. Wird im Zusammenhang mit der Kaufpreistilgung eine wechselseitige Haftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu binden. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne Pkt. 5. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache oder dem neuen Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie

unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Pkt. 5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Pkt. 5 auf uns übergehen. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Pkt. 5 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös, den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig. Von einer Pfändung hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgebracht werden müssen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Die Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben unberührt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung nicht nur kurzfristig um mehr als 20% übersteigt. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bedingungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8. Gewährleistung, Haftung

Für Mängel der Lieferung haften wir nur in der Weise, dass wir den Liefergegenstand bzw. schadhafte Teile desselben nach unserer Wahl unentgeltlich ausbessern oder neu zu liefern haben. Voraussetzung ist jedoch, dass der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, seiner Untersuchungs- und Rückpflicht nachkommt, uns die Mängel schriftlich anzeigt und uns auf Verlangen die Ware zusendet. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir diese bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten, erkennen müssen bzw. unsere Vormaterial-Lieferanten diesen Mangel anerkennen und Schadenersatz leisten. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel an der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben davon unberührt. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist, nicht erneut zu laufen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist, soweit nichts Anderweitiges vereinbart, Schwelm. Gerichtsstand nach unser Wahl ist Schwelm oder der Sitz des Käufers. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) ist ausgeschlossen.

11. Sonstiges

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter, bei uns Waren ab oder befördert oder versendet er diese in das Ausland, so hat der Käufer uns den erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungswert zu zahlen. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatz-Identifikations-Nummer mitzuteilen, für die er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen. Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: April 2018